

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

5. November 1948.

Missbräuche bei Viehverkäufen in Tirol.221/A.B.

zu 260/J

Anfragebeantwortung.

Auf die Anfrage der Abg. Z e c h t l und Genossen vom 15. Oktober d.J. gab Bundesminister für Inneres H e l m e r die nachstehende schriftliche Antwort:

Seit geraumer Zeit konnte in Innsbruck ein gesetzwidriges Ansteigen der Viehpreise beobachtet werden. Die Bundespolizeidirektion Innsbruck hat daher Untersuchungen eingeleitet und festgestellt, dass die in Innsbruck üblichen Marktpreise weit über dem gesetzlich zulässigen Ausmaße lagen und auch in keinerlei Verhältnis zu den Vieheinkaufspreisen standen. Auf Grund dieser Feststellungen hat die Polizeidirektion Innsbruck alle erreichbaren Schlusscheine über den Ankauf von Schlachtvieh eingezogen und einer genauen Überprüfung unterworfen, mit dem Ergebnis, dass sich ein Grossteil der beschlagnahmten Schlusscheine als gefälscht erwies. Diese Fälschungen hatten den Zweck, grosse Preisüberschreitungen beim Abverkauf von Lebendvieh an die Fleischhauer zu verschleiern.

Die inzwischen abgeschlossenen Untersuchungen führten zur Verhaftung des Geschäftsführers des Tiroler Viehwirtschaftsverbandes am Schlachthof Innsbruck, Walter Schwab, des Angestellten dieses Verbandes, Josef Hausberger, des Fleischhauers Josef Zach, sowie der Viehhändler Alois Huber und Franz Holzmann. Die Genannten wurden wegen Verdachtes des Amtsmisbrauchs, bzw. des Betruges, der Vorschubleistung und des Verbrechens nach § 10 BDSG der Staatsanwaltschaft Innsbruck zur Anzeige gebracht und befinden sich gegenwärtig in Untersuchungshaft des Landesgerichtes Innsbruck.

Das Ergebnis der Untersuchungen beweist, dass im grossen Ausmaße Manipulationen vorgenommen wurden, die die ordnungsgemäße Aufbringung nicht nur in Tirol, sondern im gesamten Bundesgebiete gefährdet haben. So wurden u.a. vom Tiroler Viehwirtschaftsverband sogenannte Landschluss-scheine an die Fleischhauer ausgegeben, auf denen zwar der Name des Fleischhauers, nicht aber, wie vorgeschrieben, der des liefernden Bauern eingetragen war.

Dadurch hatten die Fleischhauer die Möglichkeit, diese Scheine an beliebige Bauern abzugeben, wobei oftmals vom Bauern kein Vieh geliefert, sondern der Schein nur in Geld abgelöst wurde. Auf diese Weise konnten

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

5. November 1948.

sich Bauern ihrer Lieferungspflicht ganz oder teilweise entziehen und haben auf Grund der gekauften Schlusscheine sogar noch Stützungsbeträge bezogen, obwohl sie gar kein Vieh abgeliefert hatten.

Darüber hinaus wurde Vieh aus anderen Bundesländern angekauft und nach Tirol geschafft, wo es an jene Bauern verkauft wurde, die ihr Schlachtviehkontingent noch nicht erfüllt hatten. Da die Viehpreise in Tirol höher liegen als in den anderen Bundesländern, wurden diese Viehschiebungen ermöglicht.

Ausserdem war die Kontrolle der Eigenaufbringung vollkommen unzureichend, da sämtliche Kontingente nur markenmässig erfasst wurden, während keinerlei Kontrolle des tatsächlichen Anfalles durchgeführt wurde und sogar sämtliche Zufuhren aus dem Ausland, wie z.B. argentinisches Gefrierfleisch, der Eigenaufbringung zugerechnet wurden.

Die Polizeidirektion Innsbruck ist hier ebenso wie in den anderen in der Interpellation erwähnten Fällen, bei der Aufdeckung von Unregelmässigkeiten in der Aussenhandelsstelle Innsbruck, sowie in der Geschäftsführung der Firmen Fridolin Mair und Hans und Ferdinand Sporer, sowie des berüchtigten ^{Gross-} Schiebers Richard Clauss sofort eingeschritten und hat jeweils eingehende Erhebungen eingeleitet. Diese führten in allen Fällen dazu, dass die Beschuldigten in Haft genommen wurden. Da die Untersuchungen in den genannten Fällen immer das Vorliegen schwerwiegender Tatbestände ergaben, wurden die Akten der Staatsanwaltschaft übergeben und die Festgenommenen dem Landesgericht Innsbruck eingeliefert.

Es ist richtig, dass in all diesen Fällen die Gerichtsverfahren noch nicht zum Abschluss gelangt sind.

Im besonderen kann zum Fall Richard Clauss noch festgestellt werden, dass gegen diesen nach Durchführung umfangreicher Erhebungen am 30. April 1948 eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft Innsbruck erstattet und Clauss auf Grund dieser Anzeige am 13. Mai 1948 in Haft genommen und das Verfahren gegen ihn eingeleitet wurde.

Es ist richtig, dass der Genannte gegen eine Kautions von 150.000 S. von der Staatsanwaltschaft Innsbruck wieder auf freien Fuss gesetzt wurde. Gegen diese Entlassung hat sowohl das Bundesministerium für Volksernährung als auch das Bundesministerium für Inneres beim Bundesministerium für Justiz Vorstellungen erhoben.

Im Falle Walter Schwab und Genossen hat die Polizeidirektion Innsbruck am 6. September 1948 von den Manipulationen mit Schlusscheinen Kenntnis erhalten und daraufhin sofort bei allen Innsbrucker Fleischhauern

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

5. November 1948.

die erreichbaren Schlusscheine eingezogen und überprüft. Ein Teil dieser Schlusscheine konnte allerdings nicht mehr sichergestellt werden, da sie von den Fleischhauern vernichtet worden waren.

Ausgehend von dieser Amtshandlung, wurden dann durch Einvernahme der Beschuldigten und durch Initiativnachforschungen der Polizeidirektion die gesamten Misstände aufgedeckt und am 5. Oktober 1948 der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht.

Neben dem bisher Veranlasssten wird jedoch auch weiterhin die gesamte Viehaufbringung einer strengen Kontrolle unterzogen und, wo dies möglich ist, werden ergänzende Erhebungen durchgeführt.

Darüber hinaus sollen aber auch Massnahmen getroffen werden, die dafür Gewähr bieten, dass Machenschaften, wie sie jetzt in Tirol aufgedeckt wurden, sowohl in Tirol wie in jedem anderen Bundesland in Zukunft von vornherein unmöglich gemacht werden. Diesbezüglich werden folgenden Vorkehrungen getroffen:

- a) Einführung einer Transportscheinpflicht nicht nur für Schlachtvieh, sondern auch für Nutz- und Zuchtvieh.
- b) strikte Einhaltung der bundeseinheitlichen Fleischpreise auch in Tirol und Vorarlberg, um einen Zustrom von Vieh aus den anderen Bundesländern infolge der in den beiden westlichen Ländern entgegen den bundeseinheitlichen Richtlinien festgesetzten höheren Preise zu vermeiden.
- c) Es wird Vorsorge getroffen werden, dass die von den zuständigen Ministerien erlassene Anordnung Nr. 25 vom 1. September 1948 über den Verkehr mit Schlachtvieh, Fleisch und Fleischwaren und Schlachtnebenerzeugnissen, welche in Tirol und Vorarlberg bisher nicht in vollem Umfange in Geltung gesetzt wurden und wodurch die aufgedeckten Vieh- und Fleischschiebungen begünstigt werden konnten, auch in diesen Bundesländern ohne Abweichungen genauestens eingehalten werden.
- d) Eine zusätzliche Kontrolle soll durch Einführung von Meldungen der Fleischhauer, bzw. Marktkommissäre an die Landesstelle des Österreichischen Viehwirtschaftsverbandes über die am Viehmarkt Innsbruck tatsächlich übernommenen Vieh- bzw. Fleischmengen und deren Vergleich mit den Dokumenten, welche die Gebietsaufkäufer den abliefernden Bauern ausstellen, erzielt werden.

Erschleichung von Stützungsbeträgen mittels erkaufter Ablieferungsdokumente (Landschluss- oder Stellscheine) oder durch Erstattung falscher Angaben über Qualität, bzw. Gewicht des gelieferten Viehs, wie sie sich jetzt in Tirol ereignet haben, sind in Zukunft nicht mehr möglich, da die Stützungen inzwischen in Wegfall gekommen sind.

Abschliessend kann festgestellt werden, dass vom Bundesministerium für Inneres sowie den nachgeordneten Polizeidienststellen in sämtlichen Fällen sofort eingeschritten und alles, was zur Aufklärung und Abstellung der bekanntgewordenen Misstände unternommen werden konnte, ohne Rücksicht auf die Beteiligten durchgeführt wurde.

Gleichzeitig hat das Bundesministerium für Inneres die zuständigen Ressortministerien dringend ersucht, die aufgezeigten Massnahmen und alles, was zu deren Durchsetzung veranlasst werden muss, umgehend zu treffen, um eine Wiederholung derartiger Unzukömlichkeitkeiten für die Zukunft unmöglich zu machen.

-.-.-.-.-